

GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG, Kreis Groß-Gerau, Reg. Bez. Darmstadt

ORTSTEIL GUSTAVSBURG

BEBAUUNGSPLAN „IM WIESENFELD“ ZUR BESEITIGUNG DES BAHNÜBERGANGES // POSTEN 3 IM ZUGE DER L 3040

M. 1:500

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) seit 1. Juli 1987 in Kraft. Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 mit Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

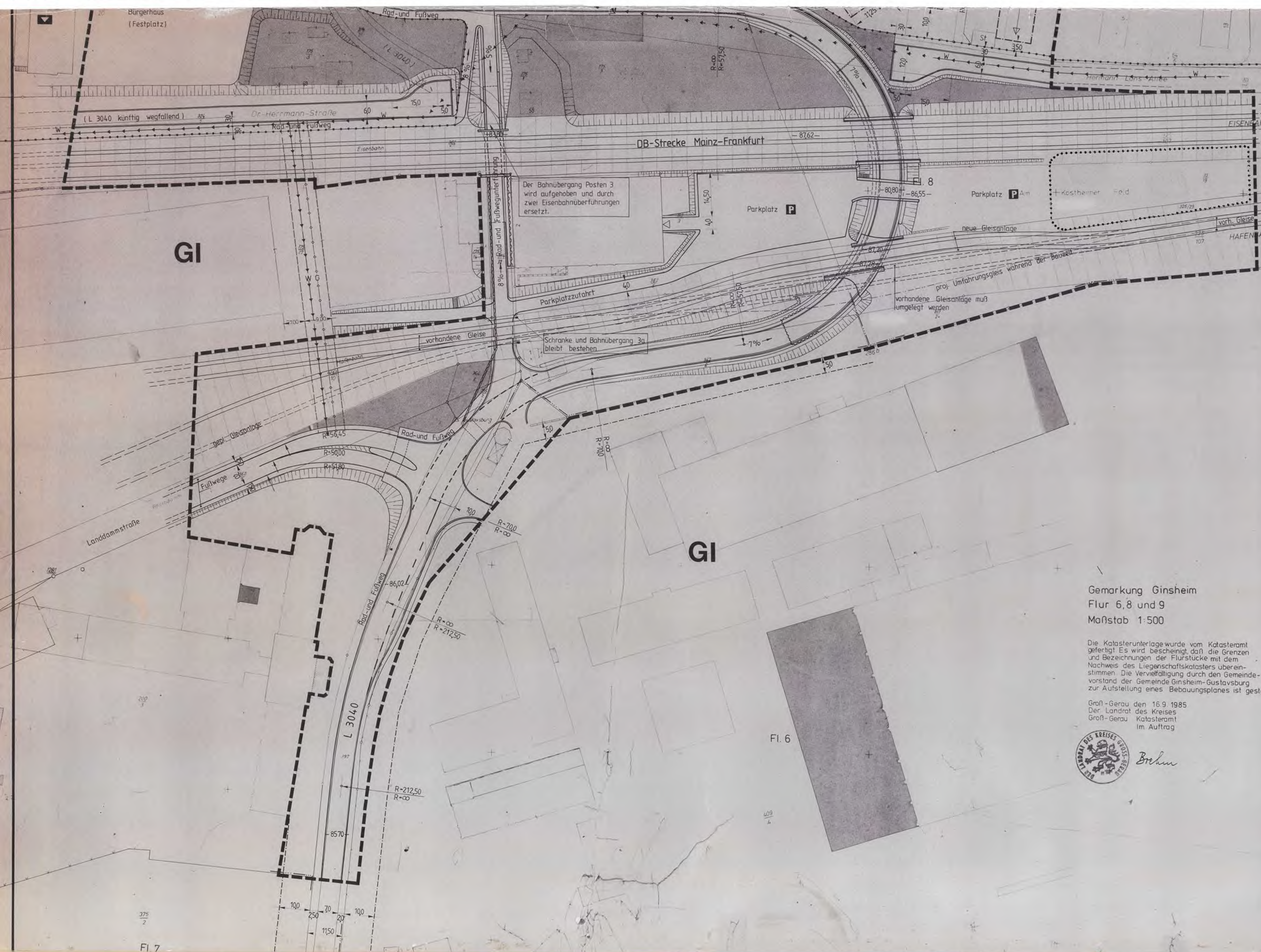
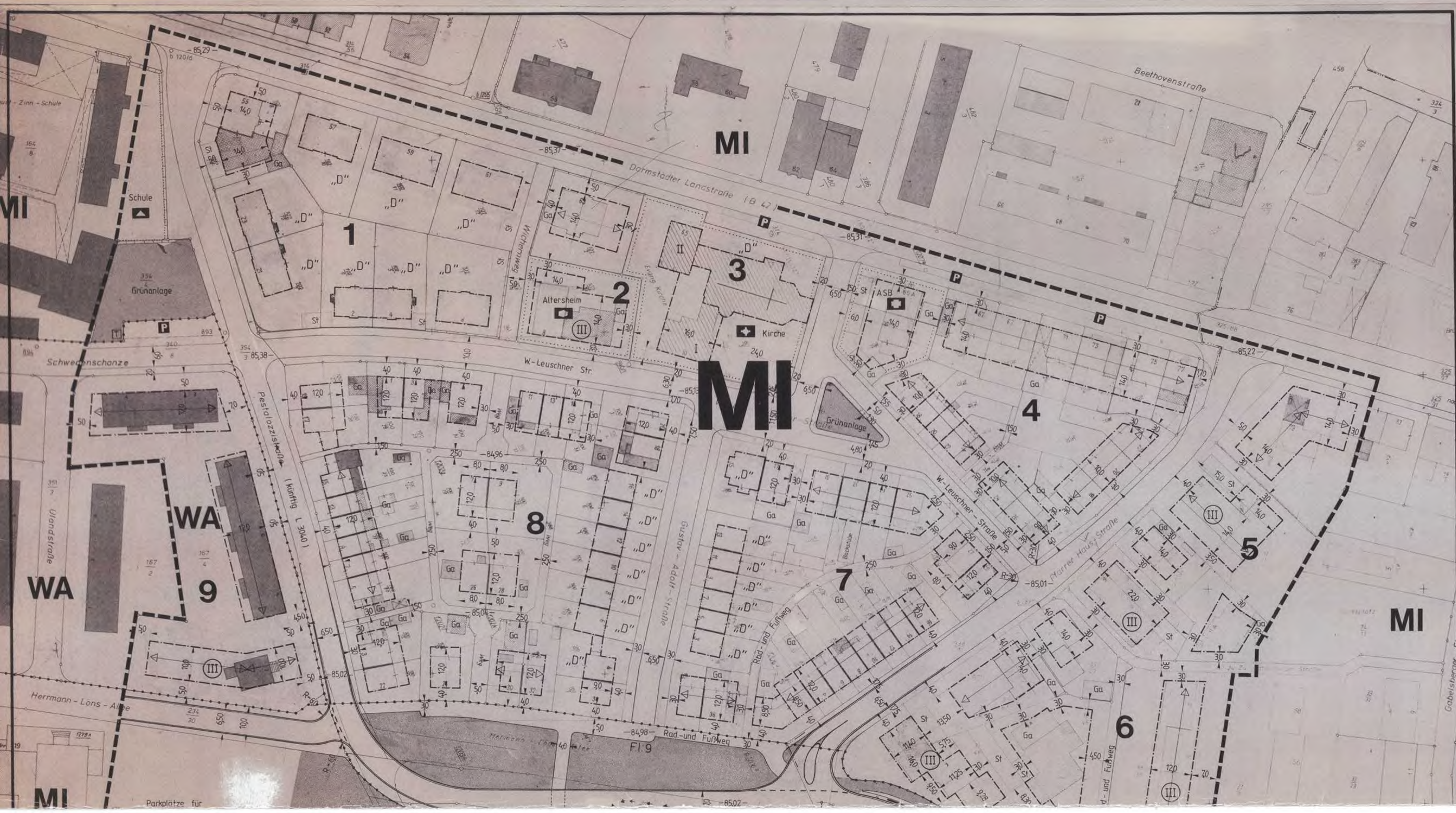
GEMASS § 9 (1,6,7) BAUGB

NR DES GEBIETES	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	ART DER GEBÄUDE	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ
1	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
2	MI	OFFEN		III	0,4	1,0
3	MI	OFFEN		II		
4	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
5	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
6	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
7	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
8	MI	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8
9	WA	OFFEN	EINZELHAUSER	II	0,4	0,8

- FLACHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ALTERSHEIM
- SCHULE
- KIRCHE
- ÄRZTLICHE NOTFALLZENTRALE

- GRÜNFLÄCHEN
- RASSENBEGLEITGRÜN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - VERKEHRSLÄCHEN
 - PARKPLATZ
 - STELLPLATZ
 - GARAGEN
 - ÖFFENTLICHES TELEFON
 - HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER NN
- DIE NACH § 14 BAUNVO ABS. 1 MÖGLICHE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN WIRD AUSGESCHL. AUSNAHMEN GEMASS § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZUGELASSEN. DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LIEGT INNERHALB VON BAUGRENZEN. HAUPT- UND NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. GARAGEN SIND IM BAUWICH ZULÄSSIG. DAS VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VOR DIE BAUGRENZEN GEMASS § 23 ABS. 3 BAUNVO WIRD WIE FOLGT GEREGELT. ZULÄSSIG SIND GESIMSE, DACHVORSPRÜNGE, VORDÄCHER, TERRASSEN, BALKONE, VERANDEN, ERKER BIS ZU 10 m TIEFE UND ABLAUFROHRE, PFEILER, SOCKEL, TUR- UND FENSTEREINFASSUNGEN, LICHTSCHÄCHTE, FREITREPPEN UND KELLERTREPPEN MIT IHREN UMFASSUNGSMAUERN BIS ZU 150 m. PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHME AN FENSTERN (SIEHE BEGRÜNDUNG S. 18 u.)



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME!

BAHNANLAGEN

„D“ IN DEN ARBEITSLISTEN DER UNBEWEGLICHEN KULTURDENKMÄLER (S. § 2 HESS. DENKMALSCHUTZGESETZ ENTHALTENE GEBÄUDE WASSERLEITUNG / GASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 ABS. 4 BAUGB / § 118 ABS. 4 HBO

FIRSTRICHTUNG

VORDERE UND SEITLICHE EINFRIEDUNGEN VON VORGÄRTEN UND SONSTIGEN FLÄCHEN AM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM DÜRFEN 150 m IN DER MITTLEREN HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZÄUNE AUS KUNSTSTOFFEN DIE NATÜRLICHE MATERIALIEN (HOLZ O.Ä.) IMITIEREN SIND NICHT GESTATTET.

LEBENDE ZÄUNE AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 150 cm SEIN. DIE GESAMTHÖHE DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDUNGEN DARF 200 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.

TÜREN UND TORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM RAGEN UND NICHT NACH DER STRASSESEITE ZU ÖFFNEN SEIN.

DAS AUFBRINGEN ODER AUFSTELLEN VON WERBEANLAGEN IST IM GESAMTEN PLANGEBIET UNZULÄSSIG. ZULÄSSIG IST NUR WERBUNG AN DER STATTE DER LEISTUNG.

Gemarkung Ginsheim
Flur 6, 8 und 9
Maßstab 1:500

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Verneinung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Groß-Gerau, den 16.9.1985
Der Landrat des Kreises Groß-Gerau
Katasteramt
im Auftrag

Brehm

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER
GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG
AM 04.07.1985 / 26.09.1985 / 15.07.1989
BÜRGERMEISTER
Cunio

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG
DURCHFÜHRT AM 23.02.1990
BÜRGERMEISTER
Cunio

OFFENLEGUNG
VOM 08.04.1991 BIS 10.05.1991
IN DER GEMEINDE
GINSHEIM-GUSTAVSBURG
BÜRGERMEISTER
Cunio

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER
GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG
AM 11.05.1992
BÜRGERMEISTER
Cunio

TRITT IN KRAFT
AM

BLATT 1
(INTEGRIERTER LANDSCHAFTSPLAN
BLATT 2)